

Datenschutzordnung

Stand: 19. Januar 2013

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Datenschutzordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- 3) Die Datenschutzordnung tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2013 in Kraft.

§ 2 Erhebung, Speicherung und Nutzung

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift,
 - d) Telefonnummer,
 - e) Email-Adresse,
 - f) Beitrittsdatum,
 - g) Mitgliedsart,
 - h) Beitragshöhe,
 - i) Zahlungsart.Bei Aktiven Mitgliedern wird zusätzlich eine Kopie des Führungszeugnisses aufbewahrt.
- 2) Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein folgende Daten:
 - a) Funktionen im Verein (Vereinsämter),
 - b) Mitgliedschaft in Projektgruppen,
 - c) Mitarbeit an Projekten,
 - d) Mitarbeit an Bildungsangeboten,
 - e) Teilnahme an Bildungsangeboten,
 - f) Mitarbeit in den Ausschüssen,
 - g) Mitarbeit in Abteilungen (Stellen),
 - h) besondere Aufgaben/Leistungen,
 - i) Ehrungen,
 - j) Bankverbindung bei Lastschriftinzug.
- 3) Die Daten werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern (z.B. berufliche Ausbildung/Tätigkeit, Qualifikationen) und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 5) Bei der Nutzung einer personalisierten Vereins-E-Mailadresse wird der Name und Vorname des Mitglieds veröffentlicht (max.mustermann@klimbambora.de).

§ 3 Übermittlung innerhalb des Vereins

- 1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben und die Organisation des Vereins innerhalb des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht

werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung innerhalb des Vereins.

- 2) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben (z. B. Ratsmitglieder, Projektleitung, Stelleninhaber, Revisoren), welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- 3) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- 4) Der Vorname und Anfangsbuchstabe des Familiennamens werden innerhalb des Vereins veröffentlicht, um die satzungsgemäße Transparenz und Offenheit, sowie die interne Kommunikation und Dokumentation zu ermöglichen.
- 5) Im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins veröffentlicht der Verein folgende Daten:
 - a) Funktionen im Verein (Vereinsämter),
 - b) Mitgliedschaft in Projektgruppen,
 - c) Mitarbeit an Projekten,
 - d) Mitarbeit an Bildungsangeboten,
 - e) Mitarbeit in den Ausschüssen,
 - f) Mitarbeit in Abteilungen (Stellen),
 - g) besondere Aufgaben/Leistungen,
 - h) Ehrungen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Bildungsangebote und Projekte des Vereins und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten veröffentlicht.
- 2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

§ 5 Löschung

- 1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Satzung: § 7) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
- 2) Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt. Der Verein bewahrt folgende Daten auf:
 - a) den Aufnahmeantrag,
 - b) den Austrittsantrag,
 - c) die Buchungssätze.

§ 6 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- 1) Die Prüfung umfasst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten, sowie die Einhaltung der Datenschutzordnung.
- 2) Die Prüfung muss regelmäßig, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Datenschutzbeauftragten zu erstellen, dass dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster

Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsgemäßheit des Datenschutzes ist von dem Datenschutzbeauftragten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.